

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 91/07 B

L 4 R 4939/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 4765/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die erforderliche Wartezeit. Die von ihm an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichteten Pflichtbeiträge könnten nicht als Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gewertet werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung im Sinne der so genannten Breitenwirkung (zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerde Begründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:

"Sind Zeiten der Entrichtung von Pflichtbeiträgen für die landwirtschaftliche Alterskasse auch bei der Wartezeit für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gem. § 236 a S. 1 Nr. 3 SGB VI anzurechnen?"

Sind Zeiten der Entrichtung von Pflichtbeiträgen für die landwirtschaftliche Alterskasse auch für die Rahmenfrist der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI zu berücksichtigen?"
- 6 Er hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dargetan.



- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar hat der Kläger behauptet, die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen seien bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden. Seine Beschwerdebegründung lässt jedoch nicht erkennen, dass er sich überhaupt bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung - etwa in den vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - heranzuziehen und auszuwerten. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf ein Urteil des BSG verwiesen hat.
- 9 Darüber hinaus gibt der Kläger den Inhalt des Berufungsurteils nur unzureichend wieder, sodass der Senat nicht in die Lage versetzt wird, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand zu machen und zu prüfen, ob beide aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

